

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.12.2017

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.52-43/16

**Nummer:**

**Z-19.52-2187**

**Antragsteller:**

**Romakowski GmbH & Co. KG**

Herdweg 31

86647 Buttenwiesen-Thürheim

**Geltungsdauer**

vom: **22. Dezember 2017**

bis: **22. Dezember 2020**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden  
aus Sandwichelementen nach EN 14509**

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten feuerwiderstandsfähiger Wände mit der Bezeichnung "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" vom Typ "FP...<sup>1</sup>"

1.1.2 Die feuerwiderstandsfähigen Wände, im Folgenden Wände aus den Sandwichelementen genannt, sind im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Sandwichelemente nach DIN EN 14509<sup>2</sup> mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle,
- Befestigungsmitteln,
- Fugenmaterialien und
- Dichtungen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zur Errichtung nichttragender äußerer oder innerer feuerwiderstandsfähiger Wände nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2. In Bezug auf die Gewährleistung einer bestimmten Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllen die Wände aus den Sandwichelementen – in Abhängigkeit von Aufbau, Dicke und Anordnung der verwendeten Elemente – die bauaufsichtlichen Anforderungen feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig<sup>3</sup> bei einseitiger Brandbeanspruchung unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung (siehe Anlage 1).

1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände aus den Sandwichelementen sind in brandschutztechnischer Hinsicht (siehe Abschnitt 1.2.2) als innere oder äußere Bauteile nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die Wände aus den Sandwichelementen, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Wände aus den Sandwichelementen ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die Sandwichelemente sind in vertikaler Anordnung, d. h. im Hochformat, zu verwenden. Die zulässige Spannweite (Höhe) der Wände aus den Sandwichelementen ist gemäß der Anlage 1 begrenzt. Die Wände aus den Sandwichelementen müssen bei vertikaler Elementorientierung von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

<sup>1</sup> In Abhängigkeit der verwendeten Sandwichelementtypen ist die Wanddicke zu ergänzen.

<sup>2</sup> DIN EN 14509:2013-12 Selbsttragende Sandwichelemente mit beidseitigen Metalldeckschichten – werksmäßig hergestellte Produkte - Spezifikationen

<sup>3</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff., in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de).

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.52-2187

Seite 4 von 9 | 22. Dezember 2017

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände aus den Sandwichelementen dürfen an Massivwände bzw. -decken oder an mit nichtbrennbaren<sup>4</sup> Bauplatten bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 3.2.1 anschließen.

Diese allseitig angrenzenden Bauteile müssen – entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wände aus den Sandwichelementen – mindestens feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig<sup>3</sup> sein.

1.2.5 Die Sandwichelemente dürfen seitlich nebeneinander gereiht werden.

Die Sandwichelemente dürfen nur als Einfeldträger, jedoch nicht als Durchlaufträger, verwendet werden (siehe Anlage 1).

1.2.6 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände aus den Sandwichelementen dürfen nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.7 Für andere Ausführungsvarianten als in den vorgenannten Abschnitten beschrieben, z. B. für die Ausführung mit Steckdosen, Verglasungen, Fenstern und Türen, ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemein Bauartgenehmigung.

**2 Bestimmungen für Planung und Bemessung****2.1 Planung – Bestandteile der Wände aus den Sandwichelementen****2.1.1 Allgemeines**

Die Sandwichelemente dürfen für die Errichtung der Wände nur verwendet werden, wenn für sie die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm DIN EN 14509<sup>2</sup> vorliegen.

Sie müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellung denen entsprechen, die in den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

**2.1.2 Sandwichelemente****2.1.2.1 Allgemeines**

Für den Regelungsgegenstand sind Sandwichelemente "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" vom Typ "FP" nach DIN EN 14509<sup>2</sup> der Firma Romakowski GmbH & Co. KG, Buttenwiesen-Thürheim, zu verwenden. Die Sandwichelemente müssen eine Baubreite bis 1150 mm und eine durchgehende Elementdicke von mindestens 100 mm bis zu maximal 240 mm aufweisen. Die Deckschichten der Sandwichwandelemente müssen aus quasi-ebenen Blechen aus Stahl bestehen (siehe Anlage 2).

**2.1.2.2 Deckschichten**

Die Deckschichten müssen aus quasi-ebenen Blechen aus verzinktem Stahl nach EN 10346<sup>5</sup> mit einer Nennblechdicke von mindestens 0,5 mm und einer Dehngrenze von mindestens 320 N/mm<sup>2</sup><sup>6</sup> bestehen.

**2.1.2.3 Kernwerkstoff**

Der Kernwerkstoff der Sandwichelemente muss aus Mineralwolle des Typs "Rockwool Spanrock M", Rohdichte 100 kg/m<sup>3</sup>, der Firma DEUTSCHE ROCKWOOL Mineralwoll GmbH & Co. OHG, D-86633 Neuburg/Donau, bestehen.

<sup>4</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de).

<sup>5</sup> DIN EN 10346:2015-10 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen

<sup>6</sup> siehe Z-10.49-511 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Sandwichelemente "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einem Kernwerkstoff aus Mineralwolle; Typ "FP", "FP+", "FV" und "FV+"

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.52-2187

Seite 5 von 9 | 22. Dezember 2017

### 2.1.3 Befestigungsmittel

#### 2.1.3.1 Kraftschlüssige Anschlüsse der Sandwichelemente

Für die kraftschlüssigen Anschlüsse der Sandwichelemente sind zu ihrer Befestigung an der Stahltragkonstruktion durchgeschraubte Befestigungsmittel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-407 zu verwenden.

Zur Befestigung der Stahltragkonstruktion an angrenzende Bauteile sind bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Schrauben gemäß statischer Berechnung zu verwenden.

#### 2.1.3.2 Konstruktive Anschlüsse der Sandwichelemente

Für die konstruktiven Anschlüsse der Sandwichelemente sind zu ihrer Befestigung an den Stahlwinkel Befestigungsmittel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-407 zu verwenden.

### 2.1.4 Fugenmaterialien

Für alle Fugen zwischen den Sandwichelementen und den anschließenden Bauteilen müssen nichtbrennbare<sup>4</sup> Baustoffe verwendet werden, z. B. Steinwolle<sup>7</sup>.

### 2.1.5 Dichtungen

Zur Abdichtung der Fugen zwischen Sandwichelement und Stahltragkonstruktion ist die dauerelastische Fugendichtmasse "Romasil" der Firma Hermann Otto GmbH, Fridolfing, nachgewiesen.

## 2.2 Planung – Entwurf

Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Ausführungen für Wände aus Sandwichelementen stellen Mindestausführungen zur Erfüllung der jeweiligen Feuerwiderstandsfähigkeit dar.

Für andere Ausführungsvarianten als in den vorgenannten Abschnitten beschrieben, z. B. für solche mit Steckdosen, Verglasungen, Fenstern und Türen, ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine Bauartgenehmigung.

Die Sandwichelemente dürfen seitlich nebeneinander gereiht werden.

## 2.3 Bemessung

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Wände aus den Sandwichelementen sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Wände aus den Sandwichelementen unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Wand aus den Sandwichelementen (z. B. eine Decke) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Wände aus den Sandwichelementen – außer ihrem Eigengewicht – keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Wände aus den Sandwichelementen müssen am Anwendungsort aus den Bauprodukten, nach Abschnitt 2.1, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.3 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

3.1.2 Die für die Errichtung der Wände aus den Sandwichelementen zu verwendenden Bauprodukte müssen

<sup>7</sup>

Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C.

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.52-2187

Seite 6 von 9 | 22. Dezember 2017

- die jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

### 3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Errichter ein Exemplar der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine zugehörige Montageanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Wand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Errichtens und der Anschlüsse (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)
- Maßnahmen zu den Produkten und zum Einbau nach Montagezeichnung

### 3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Wände

#### 3.3.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden angrenzenden Bauteilen nachgewiesen:

Die Wände aus den Sandwichelementen dürfen seitlich an

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>8</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>9</sup> bzw. in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>10</sup> und DIN EN 1996-2<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>12</sup> aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>14</sup> oder DIN 105-100<sup>15</sup> bzw. DIN EN 771-2<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>17</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>19</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>20</sup> mindestens der Mörtelgruppe II, oder

8	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
9	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
10	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, -NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
11	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
12	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
13	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
14	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
15	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
16	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
17	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
18	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
19	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
20	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften

- Bauteile aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> (Die indikativen Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder
- mit nichtbrennbaren<sup>4</sup> Bauplatten bekleidete Stahlbauteile in der Bauweise wie solche nach DIN 4102-4<sup>23</sup> oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis anschließen.

Sie müssen des Weiteren unten und oben an

- Bauteile aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> (Die indikativen Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder
- mit nichtbrennbaren<sup>4</sup> Bauplatten bekleidete Stahlbauteile in der Bauweise wie solche nach DIN 4102-4<sup>23</sup> oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis anschließen.

### 3.3.2 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen den Sandwichelementen und den anschließenden Bauteilen müssen vollständig mit Fugenmaterialien nach Abschnitt 2.1.4 ausgefüllt und verschlossen werden.

Die vorgenannten Fugen dürfen mit einem Silikondichtstoff nach Abschnitt 2.1.5 versiegelt werden (siehe Anlage 2).

## 3.4 Einbau

### 3.4.1 Allgemeines

Das Errichten der Wand aus den Sandwichelementen muss gemäß der vom Antragsteller dieser Bauartgenehmigung angefertigten und jedem Errichter bereitzustellenden Montageanleitung erfolgen (siehe Abschnitt 3.2). Die Elemente werden über die Nut-Feder-Verbindungen aneinandergereiht.

Die Befestigungsmittel sind statisch nachzuweisen.

Benachbarte Sandwichelemente müssen in der Längsfuge passgenau angeordnet werden.

### 3.4.2 Unterer Anschluss

Der untere Anschluss der vertikal eingebauten Sandwichelemente muss mindestens auf einer Seite der Wand kraftschlüssig und über die Wandlänge durchgehend mit einer Stahltragkonstruktion aus Stahlwinkeln mindestens der Abmessungen 50 x 50 x 1,5 mm sowie Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.3 erfolgen.

### 3.4.3 Seitlicher Anschluss

Der seitliche Anschluss der vertikal eingebauten Sandwichelemente darf mindestens auf einer Seite der Wand konstruktiv über die Wandhöhe durchgehend mit einem Stahlwinkel mindestens der Abmessungen 50 x 50 x 1 mm sowie mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.3 erfolgen.

21	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC 2010
22	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für Hochbau
23	DIN 4102-4:1998-05	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 41021/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

### 3.4.4 Oberer Anschluss

Der obere Anschluss der vertikal eingebauten Sandwichelemente muss mindestens auf einer Seite der Wand kraftschlüssig und über die Wandlügen durchgehend mit einer Stahltragkonstruktion aus Stahlwinkeln mindestens der Abmessungen 50 x 50 x 1,5 mm sowie Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.3 erfolgen.

### 3.4.5 Befestigungsmittel

#### 3.4.5.1 Kraftschlüssige Anschlüsse der Sandwichelemente

Für die kraftschlüssigen Anschlüsse der Sandwichelemente sind zu ihrer Befestigung an der Stahltragkonstruktion durchgeschraubte Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden.

Die Sandwichelemente sind mit mindestens drei Schrauben pro Element jeweils im Abstand von maximal 380 mm untereinander und 190 mm vom Randbereich zu befestigen.

Zur Befestigung der Stahltragkonstruktion an angrenzende Bauteile sind bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Schrauben gemäß statischer Berechnung zu verwenden.

#### 3.4.5.2 Konstruktive Anschlüsse der Sandwichelemente

Für die konstruktiven Anschlüsse der Sandwichelemente sind zu ihrer Befestigung an den Stahlwinkeln Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden.

### 3.4.6 Abdeckung der Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel der kraftschlüssigen Anschlüsse sind beidseitig der Wand mit einer mindestens 30 mm dicken Abdeckung aus Mineralwolle<sup>7</sup> zu versehen.

### 3.4.7 Fugen

#### 3.4.7.1 Anschlussfugen

Die Errichtung der Wand muss so erfolgen, dass seitlich maximale Fugenbreiten von 30 mm und im oberen und unteren Bereich von 20 mm entstehen. Die Fugen sind dabei vollständig und umlaufend mit Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4 zu verschließen (siehe Anlagen 3 und 4).

Zur Abdichtung der Fugen zwischen Sandwichelement und Stahltragkonstruktion ist die dauerelastische Fugendichtmasse gemäß Abschnitt 2.1.5 nachgewiesen.

#### 3.4.7.2 Elementfugen

Die Elementfugen wurden nicht geheftet nachgewiesen.

### 3.5 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2<sup>24</sup>, DIN EN 1993-1-3<sup>25</sup> in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA<sup>26</sup>). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

### 3.6 Kennzeichnung der feuerwiderstandsfähigen Wand

Feuerwiderstandsfähige Wände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie errichtet, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

24	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
25	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1 – 3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
26	DIN EN 1993-1-3/NA:2017-05	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1 – 3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.52-2187

Seite 9 von 9 | 22. Dezember 2017

- Wand "ROMA Schnellbau Dämmpaneel" Typ "FP..."<sup>27</sup> (...)<sup>27</sup>
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die feuerwiderstandsfähige Wand fertig gestellt/errichtet hat (siehe Abschnitt 4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.52-2187
- Errichtungsjahr: ...

Das Schild ist an der Wand sichtbar und dauerhaft zu befestigen (Lage siehe Anlage 1).

### 3.7 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die feuerwiderstandsfähige Wand (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm ausgeführte Bauteil und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 7). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn dieses stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 3.1 und 3.7 gelten sinngemäß.

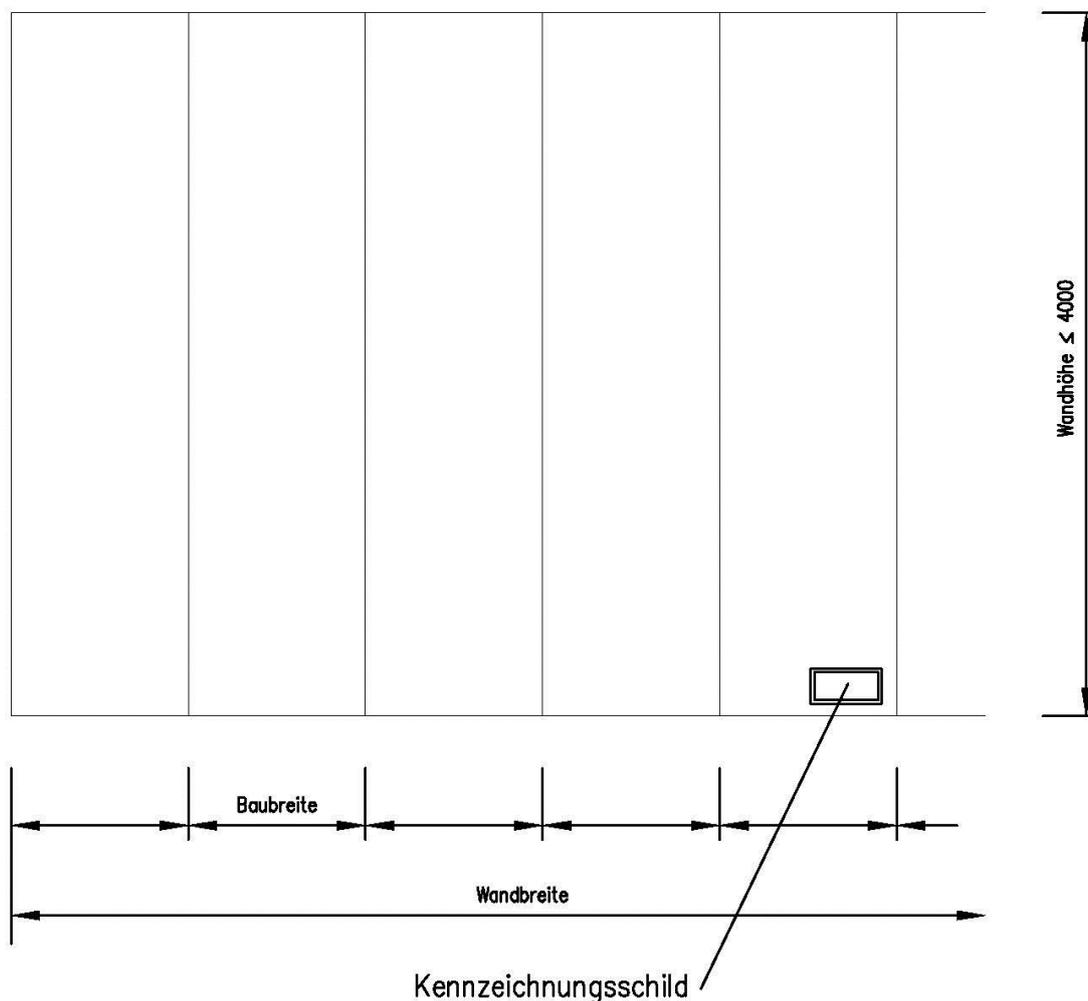
Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>27</sup>

Hier ist die entsprechende Anforderung "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend" oder "feuerbeständig" gemäß der Tabelle auf Anlage 1 zu ergänzen.

Übersicht vertikale Verlegung der Sandwichelemente



Maximale Elementspanweiten für Wände aus den Sandwichelementen "ROMA Schnellbau Dämmpaneele" des Elementtyps "FP"

**Maximale Elementspanweiten**  
 [mm]

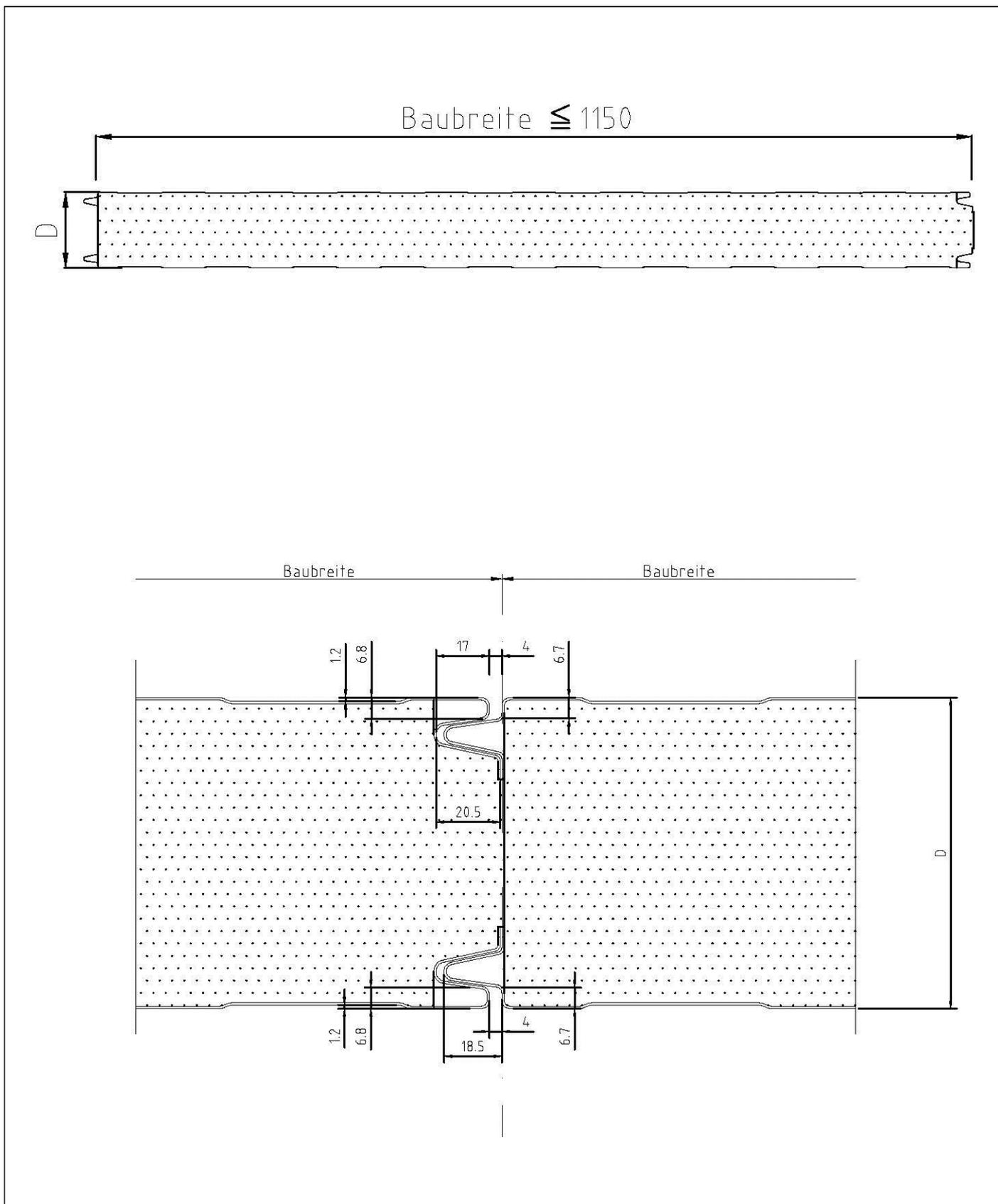
Vertikal	Gewährleistung der Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit		
	feuerhemmend	hochfeuerhemmend	feuerbeständig
Dicke			
100	4000	4000	3000
120	4000	4000	3000
140	4000	4000	3000
170	4000	4000	3000
200	4000	4000	3000
240	4000	4000	3000

Übersicht Verlegung und maximale Spannweite der Elemente

Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden aus Sandwichelementen nach EN 14509

Anlage 1

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.52-2187



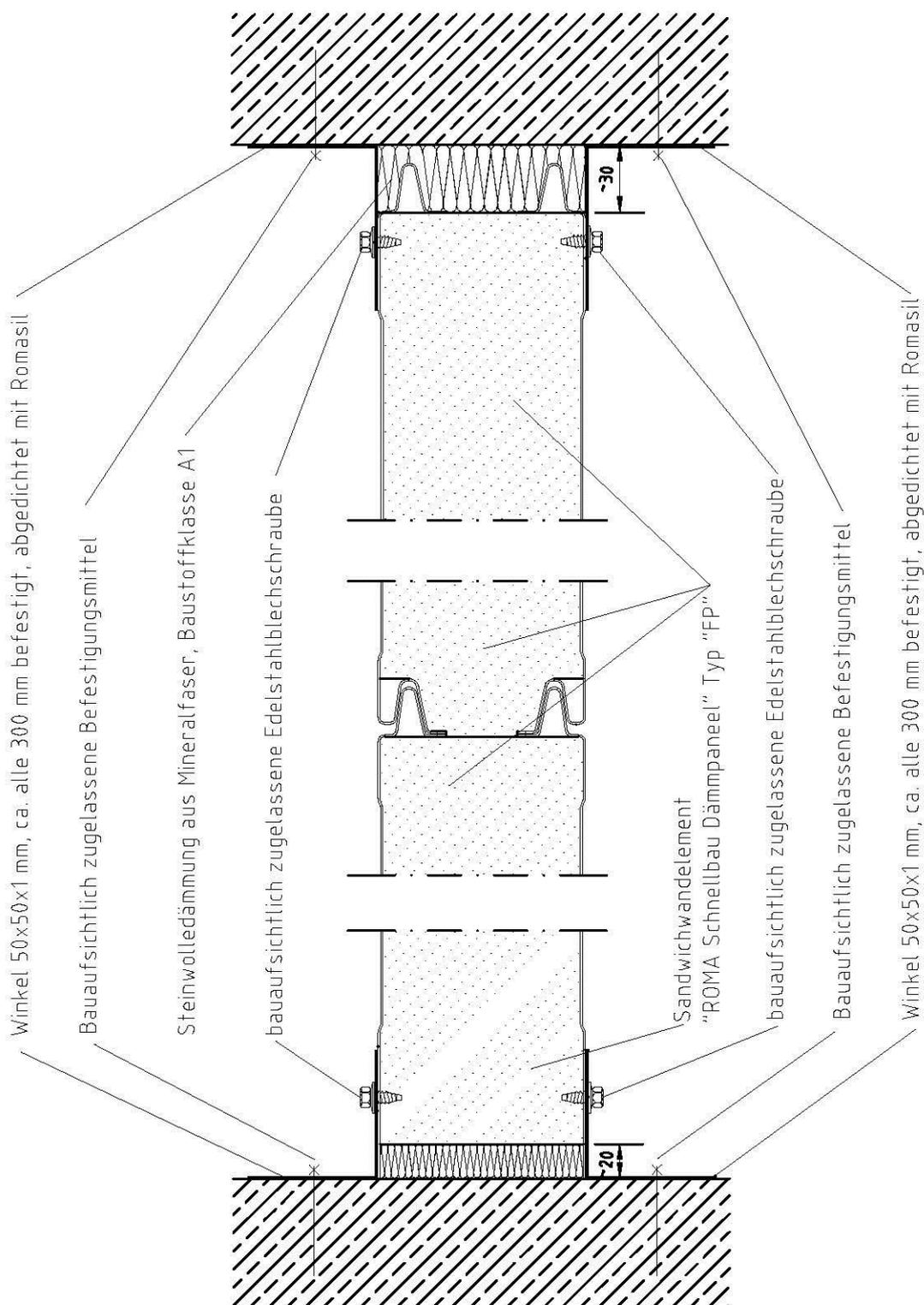
elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.52-2187

Fugendetail  
Sandwichelemente vom Typ "FP"

Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden  
aus Sandwichelementen nach EN 14509

Anlage 2

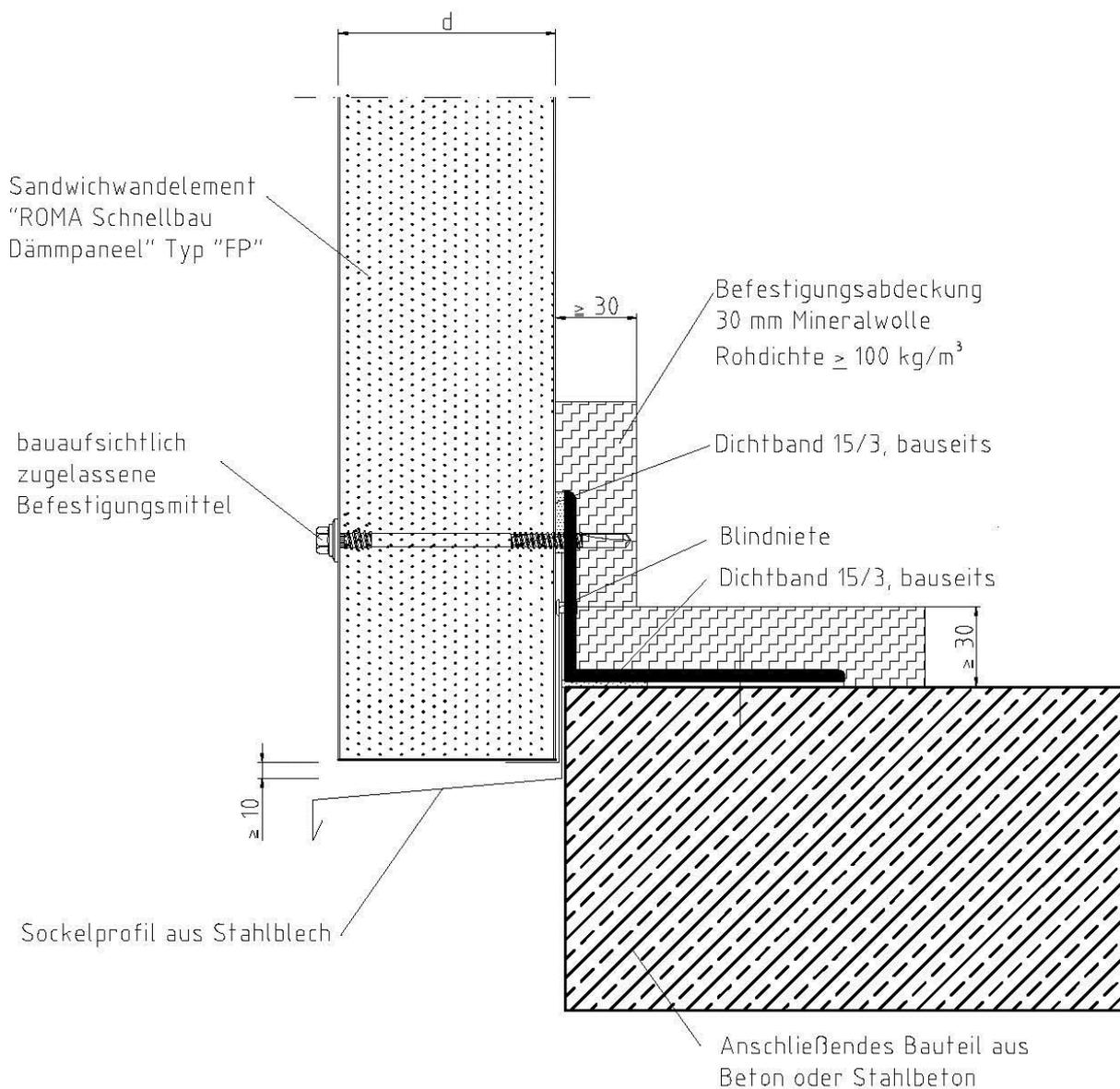




Vertikale Verlegung – Horizontalschnitt  
 Seitliche Befestigung (konstruktiv)

Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden  
 aus Sandwichelementen nach EN 14509

Anlage 4

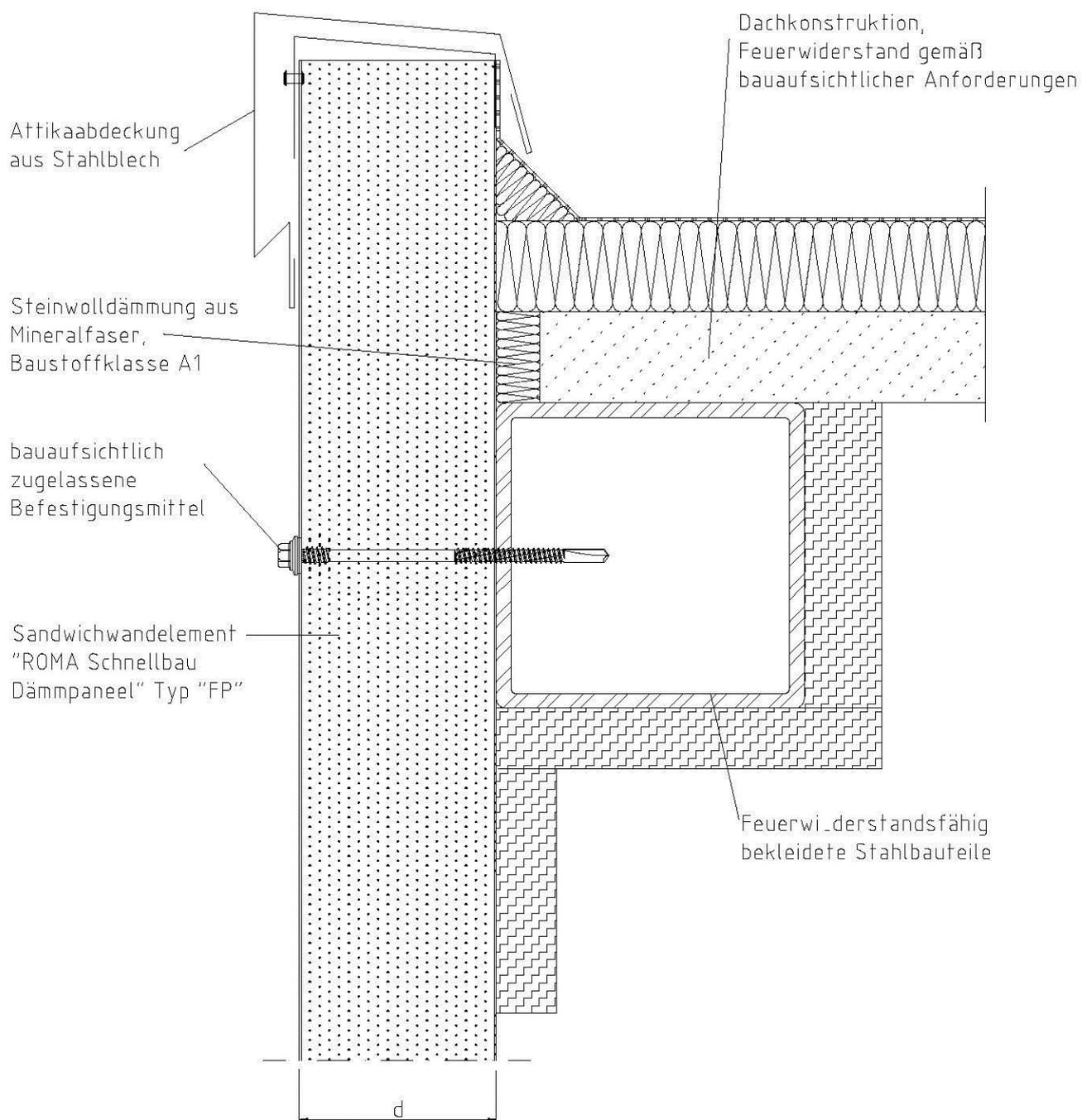


elektronische Kopie der abt des dibt: z-19.52-2187

Vertikale Verlegung – Unterer Anschluss (kraftschlüssig)

Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden  
 aus Sandwichelementen nach EN 14509

Anlage 5



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.52-2187

Vertikale Verlegung – Oberer Anschluss (kraftschlüssig)	Anlage 6
Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden aus Sandwichelementen nach EN 14509	

### MUSTER

#### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **feuerwiderstandsfähige Wand** (Regelungsgegenstand) errichtet hat:

.....  
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....  
.....

- Datum der Errichtung: .....

Hiermit wird bestätigt, dass die **feuerwiderstandsfähige Wand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.52-2187 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) und der Montageanleitung des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtet sowie gekennzeichnet wurde.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen)

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden  
aus Sandwichelementen nach EN 14509

Anlage 7